Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
II. Kammer.

№ 113. Dresden, den 14. August **1843.**

Einhundert und elfte öffentliche Sitzung am 27. Juli 1843.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Entschuldigung. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Erklärung auf zwei Postulate für die Universität Leipzig betr. — Desgleichen auf das allerhöchste Decret wegen Erbauung eines Gebäudes für die technische Bildungsanstalt zu Dresden. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Gewerb- und Personalsteuer betreffend. —

Die Sitzung beginnt nach ½10 Uhr mit Verlesen des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Rothe in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Zeschau und der königl. Commissarien D. Funke und v. Ehrenstein, sowie in Anwesenheit von 66 Kammermitgliedern. — Da Niemand zu dem vorgelesenen Protokoll eine Bemerkung macht, wird dasselbe von den Abgg. Haden und Stockmann mit vollzogen.

Präsident D. Haase: Zur Hauptregistrande ist heute keine Nummer eingegangen. — Ich habe noch ein Urlaubsgesuch der verehrten Kammer mitzutheilen, der Abg. Pfeiffer sucht um Urlaub nach vom 1. bis 31. August d. J., also bis zum Ende des Landtags. Wollen Sie diesen Urlaub gestatten? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der Stellvertreter ist in unserer Mitte; übrigens hat sich der Abg. v. Sahr für heute entschuldigen lassen. Am Schlusse der vorigen Sitzung sollten zwei ständische Schriften vorgetragen werden, was wegen Kürze der Zeit unterblieben ist. Beide Schriften werden jetzt vorgetragen werden. Ich ersuche den Herrn Vorstand der zweiten Deputation, die eine dieser Schriften vorzutragen.

Referent Abg. v. Thielau trägt die ständische Schrift, die Erklärung auf das allerhöchste Decret über die Cassenbestände hinsichtlich zweier Postulate für die Universität Leipzig betr., vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sie wird nun an die erste Kammer abgegeben werden.

Referent Abg. v. Thielau trägt eine zweite ständische Schrift auf das allerhöchste Decret wegen Erbauung eines Gebäudes für die technische Bildungsanstalt zu Dresden vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer auch diese vorgetragene Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir können nun auf den Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung übergehen, nämlich auf den Bericht unserer zweiten Deputation, das allerhöchste Decret, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Referent Abg. Römer: Das allerhöchste Decret lautet folgendermaßen:

Wenn im Allgemeinen die schon bei Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer angedeutete Aufgabe dieser Steuer in der Beiziehung aller derjenigen steuerbaren Gegenstände zu verhältnißmäßiger Theilnahme an den Staatslasten besteht, welche durch eine andere Abgabe nicht bereits betroffen werden; so schließt sich dieselbe in der hiermit begründeten Eigenschaft einer subsidiarischen Staatsabgabe vorzugsweise an die Grundsteuer an, indem sie mit letzterer den einen Hauptbestandtheil des Abgabensystems — die directe Besteuerung nämlich — bildet. Soll daher die Gewerbe- und Personalsteuer dem gedachten Zwecke entsprechen und soll das Abgabensystem in dem §. 39 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Sinne zu allseitiger Ausbildung gelangen: so kann die der Grundsteuer bevorstehende Umgestaltung auch für die erstere Staatsabgabe nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben. Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834 (vergl. §. 30 desselben) selbst aber hat dies insofern bereits in Aussicht stellen müssen, als dasselbe einerseits in der Beiziehung der Grundstücksbesitzer zur Personalsteuer ein ihr an sich fremdartiges Element provisorisch mit aufnahm, andererseits aber die Gewerbesteuer bei ihrer Einführung allenthalben da eine einstweilige Lücke lassen und die ihrer Natur nach ihr anheimfallenden Gegenstände übergehen mußte, welche bisher demohnerachtet bereits zur Grundsteuer angezogen waren.

Abgesehen von dem den beiden Hauptzweigen der directen Besteuerung beiwohnenden inneren Zusammenhange und den hierdurch veranlaßten Abänderungen der Gewerbe- und Personalsteuer haben sich aber auch die getreuen Stände in Hinblick auf die einer neuen persönlichen Besteuerung sich darbietenden, zum Theil nur auf den Grund längerer Erfahrung zu beseitigenden Schwierigkeiten, nach Inhalt der ständischen Schrift vom 27. October 1834, zu dem Antrage bewogen gefunden, das Gewerbe- und Personalsteuergesetz mit Eintritt des neuen Grundsteuersystems einer Revision zu unterwerfen. Diesem Antrage entsprechend, haben Se. Königliche Majestät eine allgemeine Prüfung der die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Bestimmungen vornehmen lassen, deren Ergebniß den getreuen Ständen in der Beilage ‡‡ mitgetheilt wird.

Obschon hiernach mannigfache Abänderungen in Form und Inhalt des Gesetzes vom 22. November 1834 für wünschenswerth und sachgemäß zu erachten gewesen sind; so glauben Se.

SLUB
Wir führen Wissen.